

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden

Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Einbau einer Wohnung in den bestehenden ungenutzten Stall,

Schönau am Königssee, Oberschönauer Straße 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)

Vom 18.10.2023 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss

zur Klarstellungssatzung „Dechantshof“ 3

Gemeinde Ainring

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Ainring für den Bereich Feldkirchen,

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“

mit integriertem Grünordnungsplan;

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;

Beschneigungsanlage „Am Grünsteinlift“

auf Fl. Nr. 1266, 1269, 1271 1266/5 1269/2, 1271, Gem. Schönau,

Gemeinde Schönau a. Königssee 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Einbau einer Wohnung in den bestehenden ungenutzten Stall, Schönau am Königssee, Oberschönauer Straße

Mit Bescheid vom 30.08.2023, Az. BV 651/2023, wurde für **XXX** für den Antrag „Einbau einer Wohnung in den bestehenden ungenutzten Stall“, Schönau am Königssee, XXX, Gemarkung Schönau, Flurstück 174 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 129/9, 186/25, 186/3, 9/5, 179/2, 166, 173, 174, 174/1, 176/1 der Gemarkung Schönau zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 07. Oktober 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Vom 18.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.2019, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	2,5 m ³ /h - :	90,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	6,0 m ³ /h - :	140,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	10,0 m ³ /h - :	180,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss größer (Q _n)	10,0 m ³ /h -	1.150,00 €/Jahr.

2. § 9a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 140,00 € pro Entleihung und Jahr.

3. § 9a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 270,00 € pro Jahr.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Freilassing, den 18. Oktober 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung „Dechantshof“

Die Marktgemeinde Teisendorf erlässt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Grundstücke 750/100, 750/101, 750/102 750/103, 764/1 Teilfläche, 745 Teilfläche, 750/105 Teilfläche, 750 Teilfläche und 758/2 Teilfläche der Gemarkung Teisendorf, Ortsteil Dechantshof folgende

Klarstellungssatzung:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der nebenstehende Lageplan mit Festsetzungen M. 1:1000. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

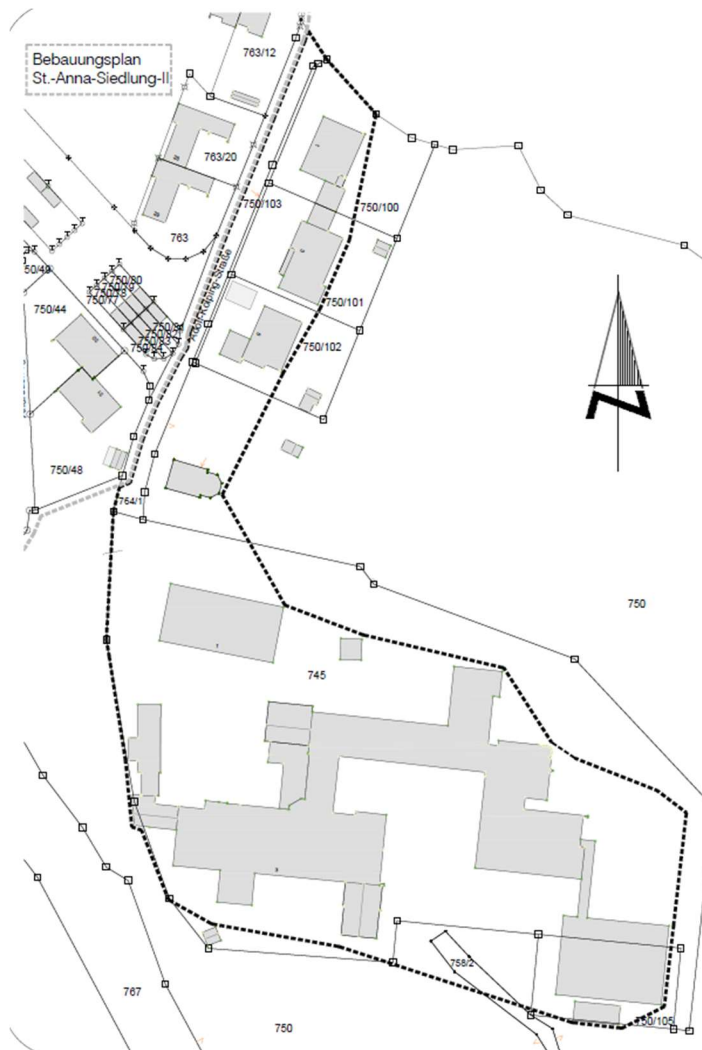
Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§3

Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 die Klarstellungssatzung „Dechantshof“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Oktober 2023
Markt Teisendorf

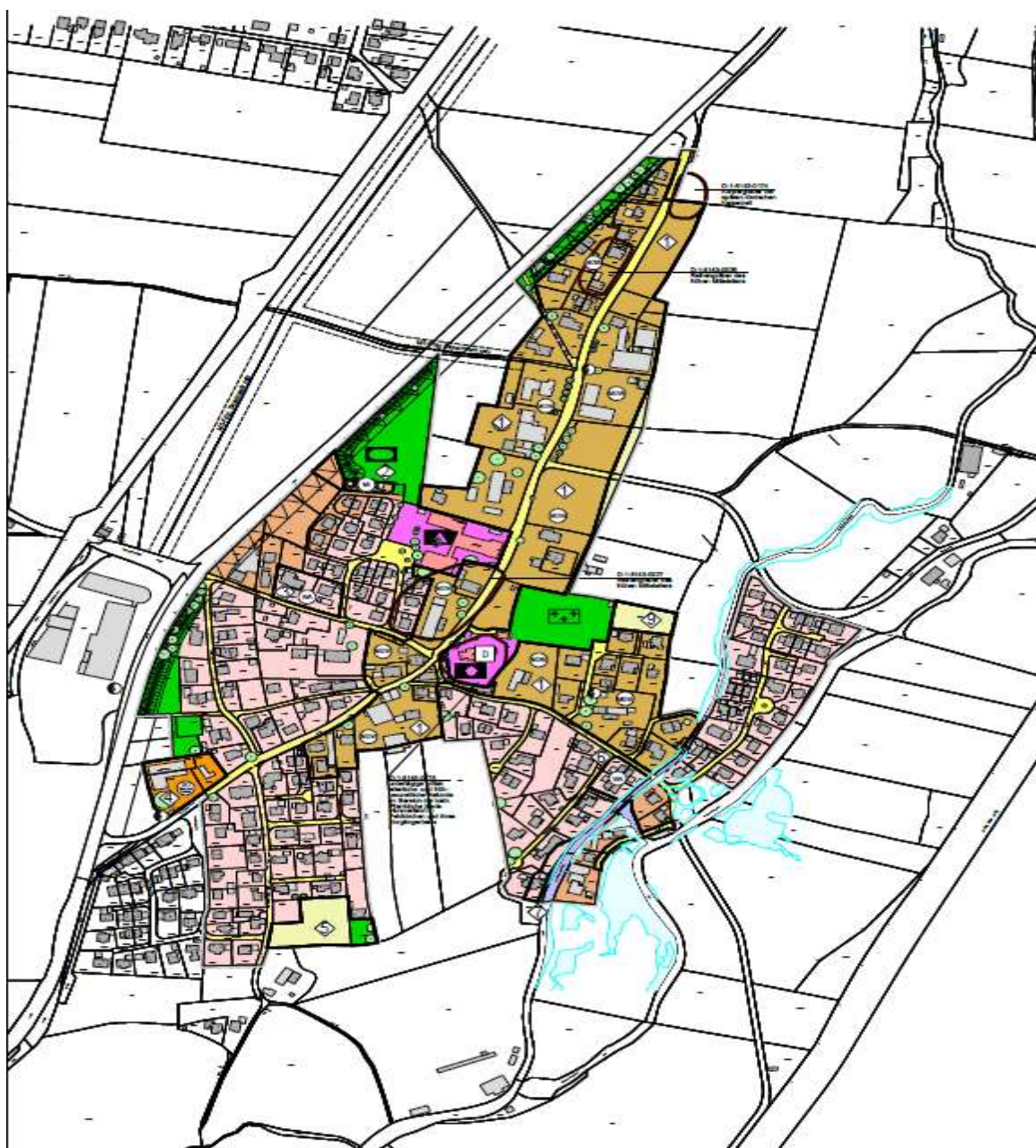
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring für den Bereich Feldkirchen, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 18.05.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einige Teilbereiche im Ortsteil Feldkirchen. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Beschluss den Bebauungsplan „Feldkirchen“ neu aufzustellen. Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan weist innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes unterschiedliche Gebietstypen auf, die im wesentlichen im zentralen Bereich aus Dorfgebieten, Mischgebieten und Gemeindebedarfsflächen bestehen und in den Randlagen überwiegend Allgemeine Wohngebiete darstellen. Durch den mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.21 neu eingeführten Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet) sieht die Gemeinde eine Möglichkeit, bereits im Flächennutzungsplan eine Gebietsnutzung darzustellen, die der tatsächlich ausgeübten Nutzung der Bestandsgebiete wesentlich mehr entspricht, als in der bisher dargestellten Dorf- und Mischgebieten und die durch den Wegfall einer gleichgewichtigen Mischung auch flexibler in der Handhabung ist. Aus diesem Grund soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen erfolgen, in denen künftig der neue Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet) dargestellt werden soll. Zusätzlich erfolgen verschiedene Anpassungen des Flächennutzungsplanes, wo Korrekturen bezüglich der tatsächlichen Nutzung oder graphische Überarbeitungen der Darstellung erforderlich sind. In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 12.09.2023 wurde der Entwurfsplan der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gebilligt.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

01. November bis 04. Dezember 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 1. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (ROB) vom 30.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet eine Potenzialfläche der Innenentwicklung darstellt und die geplante flächeneffiziente Nutzung dem Erfordernis des Landesentwicklungsprogramms (LEP) gerecht wird
Boden / Wasser	- Stellungnahme der Gemeindewerke Ainring vom 05.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet infrastrukturell erschlossen ist und durch die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden kann, und mit dem Hinweis, dass an mehreren Über- und Unterflurhydranten Löschwasser in ausreichender Menge für das Plangebiet bereitgestellt werden kann. - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein (WWA) vom 21.12.2022 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser, und dem Hinweis auf die Möglichkeiten zur Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung. - Stellungnahme LRA BGL – FB 31 Planen Bauen Wohnen vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme LRA BGL – AB 321 Immissionsschutz vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feldkirchen“ durch die Gemeinde Ainring besteht. - Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) vom 06.12.2022 u.a. mit Hinweisen zu Einwirkungen von Straßenemissionen und zu Erschütterungen aus dem Schwerverkehr auf der Bundesstraße B20. - Schalltechnische Untersuchung, Hentschel Consult vom 08.11.2022. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 02.01.2023 mit dem Hinweis, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus römischer Zeit vermutet werden, und dem Hinweis zum Bedarf einer denkmalrechtlich Erlaubnis bei Bodeneingriffen im Plangebiet. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Klima, Tiere, Pflanzen	- Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, vom 10.01.2023 - Umweltbericht vom 18.10.2022

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend hätte machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 16. Oktober 2023
Gemeinde Ainring

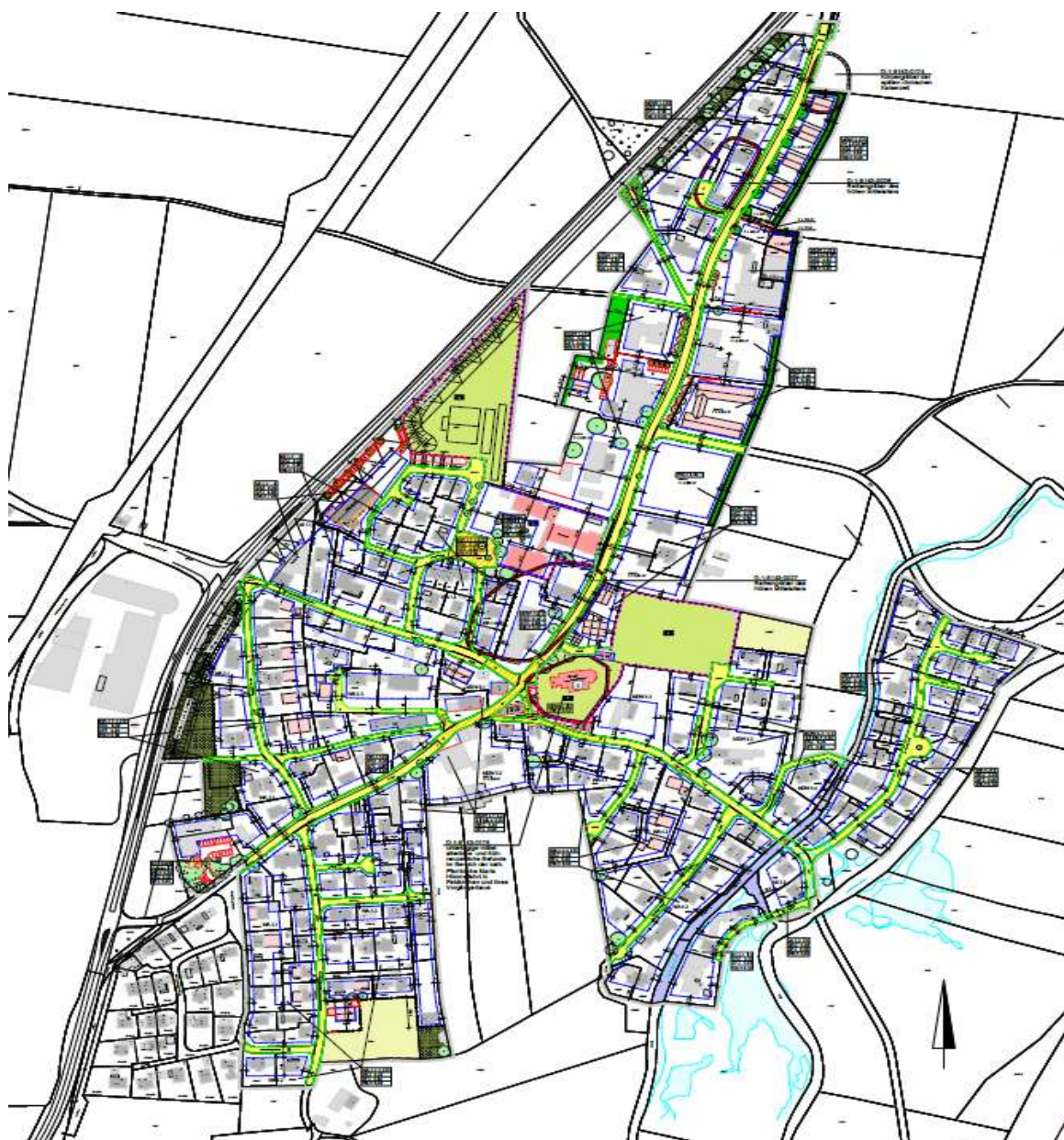
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Bebauungsplan „Feldkirchen“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren aufzustellen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bauausschuss am 12.09.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung, sowie die die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wurde beschlossen. Für den Ortsteil Feldkirchen der Gemeinde Ainring existiert ein Bebauungsplan „Feldkirchen“ aus dem Jahr 1986. Dieser Bebauungsplan umfasste damals im Wesentlichen den gesamten zusammenhängend bebauten Ortsteil. Durch die zunehmende Nachfrage nach Bauland wurde der ursprüngliche Geltungsbereich in Form der 40. Änderung nach Osten ausgeweitet. Insgesamt wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Feldkirchen“ 72 Bebauungsplanänderungen durchgeführt. Aufgrund der vielen verschiedenen Planwerke und Bebauungsplanänderungen und der anhaltenden Nachverdichtungswünsche, ist es sinnvoll und angezeigt, einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufzustellen, der die bisherigen Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen ersetzt. In diesem Zuge wird auch die Anfang des Jahres 2021 geänderte Abstandsflächenregelung berücksichtigt, welche erhebliche Verkürzungen der Abstandsflächen beinhaltet. Dadurch ergeben sich für viele Grundstücke Nachverdichtungspotenziale, die in dieser Form vorher nicht vorhanden waren. Davon ausgenommen bleibt der Bebauungsplan „Lattenbergstraße“ da dort keine nennenswerten Nachverdichtungspotenziale mehr enthalten sind.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 12.09.2023, die schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2022 liegen in der Zeit vom

01. November bis 04. Dezember 2023

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplans „Feldkirchen“ und den ausliegenden Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - [Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Feldkirchen“](#) veröffentlicht und für Jedermann einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 12.09.2023
- Schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2022
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 12.09.2023 (integriert in den Umweltbericht)
- Ausgleichskonzept vom 12.09.2023 (integriert in den Umweltbericht)
- vorliegende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (ROB) vom 26.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet eine Potenzialfläche der Innenentwicklung darstellt und die geplante flächeneffiziente Nutzung dem Erfordernis des Landesentwicklungsprogramms (LEP) gerecht wird
Boden / Wasser	- Stellungnahme der Gemeindewerke Ainring vom 05.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet infrastrukturell erschlossen ist und durch die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden kann, und mit dem Hinweis, dass an mehreren Über- und Unterflurhydranten Löschwasser in ausreichender Menge für das Plangebiet bereitgestellt werden kann. - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein (WWA) vom 21.12.2022 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser, und dem Hinweis auf die Möglichkeiten zur Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung. - Stellungnahme LRA BGL – FB 31 Planen Bauen Wohnen vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme LRA BGL – AB 321 Immissionsschutz vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feldkirchen“ durch die Gemeinde Ainring besteht. - Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) vom 06.12.2022 u.a. mit Hinweisen zu Einwirkungen von Straßenemissionen und zu Erschütterungen aus dem Schwerverkehr auf der Bundesstraße B20. - Schalltechnische Untersuchung, Hentschel Consult vom 08.11.2022. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 02.01.2023 mit dem Hinweis, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus römischer Zeit vermutet werden, und dem Hinweis zum Bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bei Bodeneingriffen im Plangebiet. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Klima, Tiere, Pflanzen	- Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, vom 10.01.2023 - Umweltbericht vom 18.10.2022

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter der Rubrik [Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend](#) - zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Mitterfelden, den 16. Oktober 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Beschneigungsanlage „Am Grünsteinlift“ auf Fl. Nr. 1266, 1269, 1271 1266/5 1269/2, 1271, Gem. Schönau, Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Schreiben vom 20.09.2023 die Genehmigung der Beschneigungsanlage „Am Grünsteinlift“ beantragt. Die Anlage ist seit 1992 in Betrieb. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist musste eine neue Genehmigung beantragt werden. Die Anlage soll wie bisher weiter betrieben werden; jedoch hat sich der Wasserbezug geändert: Entnahme aus der gemeindlichen Trinkwasserversorgung; die Wassermenge soll von derzeit 1.000 m³/a auf 3.500 m³/a erhöht werden.

Für das beantragte Vorhaben ist somit ein Genehmigungsverfahren nach Art. 35 Abs. 1 BayWG (Beschneigungsanlage) samt Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich (Posch Christian, Gutachten v. 08.09.2023). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Art 35 Abs.4 BayWG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Genehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden wird.
2. folgende Antragsunterlagen vorgelegt wurden:

Bezeichnung	Stand
Gutachten des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, Christian Posch	08.09.2023
Antrag	20.09.2023
Erläuterungsbericht von dem Ingenieurbüro Aquasoli (Projekt-Nr. 22060)	05.09.2023
Pläne	
Übersichtskarte M 1:25.000	20.04.2023
Übersichtsplan M 1:2.500	20.04.2023
Lageplan M 1: 500	20.04.2023
Funktionsplan	20.04.2023

3. Antrag, Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

25.10.2023 bis 30.11.2023

in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

4. zusätzlich die oben aufgeführten Unterlagen unter der Internetadresse einsehbar sind:
<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-antrag-auf-genehmigung-beschneigungsanlage-am-gruensteinlift/> Maßgebend sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
5. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, vom

25.10.2023 bis 18.12.2023

bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 204) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

6. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

25.10.2023 bis 18.12.2023

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

7. die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 9 a).
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
9. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 17. Oktober 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister